

Motion betreffend Anpassung des „Gesetz betreffend die Organisation der Gerichte und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG)" Einführung einer Richterausbildung für Richter

21.5066.01

Das Gesetz nennt als einzige Voraussetzung für die Wahl zum Richter, die Stimmberechtigung in kantonalen Angelegenheiten. Der Gerichtsalltag verlangt Kenntnisse des Rechts und des Prozessrechts, welche damit überhaupt nicht nachgewiesen sind. Als zusätzliche Wählbarkeitsvoraussetzung oder Ausübungsvoraussetzung sollte deshalb der Abschluss einer Richterausbildung verlangt werden. Im Gegensatz zu anderen Ländern, wie Deutschland, Frankreich und die angelsächsischen Länder, existiert in der Schweiz kein Lehrgang für eine Richterausbildung, was zu erheblichen Mängeln in der Gerichtsjustiz führt. Das Gesetz sollte deshalb den Abschluss einer Richterausbildung verlangen,

Das Gesetz stellt auch keine Bedingung zum Leumund. Ein verurteilter Mörder mit Stimmberechtigung ist deshalb auch wählbar. Als zusätzliche Wählbarkeitsvoraussetzung sollte ein guter Leumund verlangt werden.

Der Motionär stellt den Antrag, das Gerichtsorganisationsgesetz entsprechend anzupassen.

Eric Weber